

**Andere Verfahrensbeteiligte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Bouyon und H. van Vliet)

**Beklagter:** Nationale Nederlanden Vida Cia. de Seguros y Reaseguros S.A.E

## Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 29. September 2009, Thomson Sales Europe/Kommission (verbundene Rechtssachen T-225/07 und T-364/07), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Nichtigerklärung der Entscheidung REM Nr. 03/05 der Kommission vom 7. Mai 2007 abgewiesen hat, mit der die französischen Behörden darauf hingewiesen werden, dass ein Erlass der Einfuhrabgaben auf die in Thailand hergestellten Farbfernsehempfangsgeräte, auf die sich ihre Anfrage vom 14. September 2005 bezieht, nicht gerechtfertigt ist, sowie auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 20. Juli 2007, in dem der Erwerb eines Anspruchs darauf, dass keine Einfuhrabgaben auf die genannten Geräte nacherhoben werden, nicht bestätigt wird — Verfahren, das den auf der Grundlage von Art. 239 des Zollkodex gestellten Antrag auf Erlass der Zölle und den Antrag auf Absehen von der Nacherhebung dieser Zölle nach Art. 220 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex betrifft — Nichtbeachtung der Verteidigungsrechte — Fehler bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts

## Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Thomson Sales Europe trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 80 vom 27.3.2010.

**Vorabentscheidungsersuchen des Audiencia Provincial de Oviedo (Spanien), eingereicht am 13. Juli 2010 — Ángel Lorenzo González Alonso/Nationale Nederlanden Vida Cia de Seguros y Reaseguros S.A.E**

**(Rechtssache C-352/10)**

(2010/C 288/29)

Verfahrenssprache: Spanisch

## Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Oviedo

## Parteien des Ausgangsverfahrens

**Kläger:** Ángel Lorenzo González Alonso

## Vorlagefrage

Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. d der Richtlinie 85/577/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen in dem Sinne eng auszulegen, dass von ihm ein außerhalb eines Geschäftsraums geschlossener Vertrag nicht erfasst ist, in dem eine Lebensversicherung gegen Zahlung einer monatlichen Prämie angeboten wird, die zu unterschiedlichen Teilen in festverzinsliche Anlagen, variabel verzinsten Anlagen und Finanzanlageprodukte der Gesellschaft selbst investiert werden soll?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (ABl. L 372, S. 31).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Brussel (Belgien), eingereicht am 19. Juli 2010 — Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)/Netlog NV**

**(Rechtssache C-360/10)**

(2010/C 288/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

## Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

## Parteien des Ausgangsverfahrens

**Klägerin:** Belgische Vereniging van Auteurs, Componisten en Uitgevers (SABAM)

**Beklagte:** Netlog NV

## Vorlagefrage

Können die Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 2001/29 <sup>(1)</sup> und 2004/48 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit den Richtlinien 95/46 <sup>(3)</sup>, 2000/31 <sup>(4)</sup> und 2002/58 <sup>(5)</sup>, ausgelegt im Licht der Art. 8 und 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dem nationalen Richter erlauben, in einem Verfahren zur Hauptsache allein aufgrund der Vorschrift: „Sie [die nationalen Gerichte] können ebenfalls eine Unterlassungsanordnung gegen Vermittler erlassen,

deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Rechte genutzt werden“ gegen einen Hosting-Anbieter die Anordnung zu erlassen, auf eigene Kosten ohne zeitliche Beschränkung für sämtliche Kunden generell und präventiv ein System einzurichten, das den größten Teil der auf ihren Servern gespeicherten Informationen im Hinblick auf die Ermittlung elektronischer Bestände auf diesen Servern filtert, die musikalische, filmische oder audiovisuelle Werke enthalten, an denen SABAM Rechte zu haben behauptet, und sodann den Austausch dieser Bestände zu blockieren?

- 
- (<sup>1</sup>) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).
- (<sup>2</sup>) Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).
- (<sup>3</sup>) Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).
- (<sup>4</sup>) Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178, S. 1).
- (<sup>5</sup>) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201, S. 37).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Judicial de Póvoa Lanhoso (Portugal), eingereicht am 21. Juli 2010 — Maria de Jesus Barbosa Rodrigues/Companhia de Seguros Zurich SA**

**(Rechtssache C-363/10)**

(2010/C 288/31)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal Judicial de Póvoa Lanhoso

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Maria de Jesus Barbosa Rodrigues

*Beklagte:* Companhia de Seguros Zurich SA

#### **Vorlagefrage**

Verstößt bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen, den keiner der Fahrer verschuldet hat und bei dem einer der Fahrer zu Tode kam, die Möglichkeit, die Gefährdungshaftung aufzuteilen (Art. 506 Abs. 1 und 2 des Código Civil), mit unmittelbarer Auswirkung auf die Höhe der den schadensersatzberechtigten Personen — den Eltern des Opfers — zu zahlenden Entschädigung (denn diese Aufteilung der Gefährdungshaftung führt zu einer entsprechenden Minderung der Entschädigung), gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen Art. 3 Abs. 1 der Ersten Richtlinie (72/166/EWG) (<sup>1</sup>), Art. 2 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie (84/5/EWG) (<sup>2</sup>) und Art. 1 der Dritten Richtlinie (90/232/EWG) (<sup>3</sup>) in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften?

- 
- (<sup>1</sup>) Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 103, S. 1).
- (<sup>2</sup>) Zweite Richtlinie 84/5/EWG des Rates vom 30. Dezember 1983 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 8, S. 17).
- (<sup>3</sup>) Dritte Richtlinie 90/232/EWG des Rates vom 14. Mai 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (ABl. L 129, S. 33).

---

**Klage, eingereicht am 22. Juli 2010 — Europäische Kommission/Republik Slowenien**

**(Rechtssache C-365/10)**

(2010/C 288/32)

*Verfahrenssprache: Slowenisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Alcover San Pedro und D. Kukovec)

*Beklagte:* Republik Slowenien

#### **Anträge**

Die Kommission beantragt,

— festzustellen, dass die Republik Slowenien dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (<sup>1</sup>), die seit